



Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Az:
Datum: 03.04.2014

2014/113
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	30.04.2014	
Rat der Stadt	08.05.2014	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 139
Planbereich "Oberste Vöhde"
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 139, Planbereich "Oberste Vöhde". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 139 wurde die Wohnanlage „Oberste Vöhde“ als Ergebnis eines Ideenwettbewerbes südlich der Pallasstraße errichtet.

Darüber hinaus wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 139 beabsichtigt, die Nachverdichtung im Blockrandbereich zu steuern. Die Nachverdichtungspotentiale wurden bislang nur bedingt wahrgenommen. In Teilbereichen hat sich die Bebauung des Randbereiches in einer Weise entwickelt, die nicht mit den Inhalten des Bebauungsplans konform geht.

Im Jahr 2013 wurde durch aktuelle Rechtsprechung erkannt, dass der Bebauungsplan Nr. 139 aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers nicht in Kraft getreten ist.

Da mit der Errichtung der Wohnanlage „Oberste Vöhde“ die zentrale Zielsetzung des Bebauungsplans umgesetzt ist, besteht hierfür kein weiteres Planerfordernis. Für den Blockrandbereich hingegen haben die Festsetzungen nicht die beabsichtigte Steuerungswirkung entfaltet. Die Regelungen des § 34 BauGB erscheinen geeigneter, eine städtebaulich wünschenswerte Bebauung der wenig verbleibenden Grundstücke zu ermöglichen. Aus diesen Gründen erscheint es nicht zweckmäßig, den Bebauungsplan Nr. 139 neu in Kraft zu setzen. Es soll auf die Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses verzichtet und das Planverfahren Nr. 139 eingestellt werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich bemisst sich zukünftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsskizze